demnach Unsere Gnädigen Herren und Oberen vor
nehmen, daraus Sie den Edlen Ehr: Hittmer Johann
Conrad Ziegler und seinen Mitverordneten hinein Schaff
hausen Hall aufgerichtete Differenzien, der Klöster
und Pfarrherrn betreffend, genädig zu ratifi
ciren gesinnet, jedoch aber sie der Ehrsamkeit
zu Hallau, eine Verordnung zu machen sich vorbe
hielt; Als haben Hochgedacht Unsere Gnädige Her
ren und Oberen den Verordneten Herren Hittmer
Meister hiermit Obrigkeitlich anbefohlen, daß Sie die
sämtlich bey diesem Klosterhandel interessierte Partheyen,
nemlich Ehr: Obrist Lieut: Ziegler, Herr Hittmer
von Stadt, Herr Hittmer Meyer, Herr Hittmer Meyerin
zu Hallau, Herren Hittmer Meister Mathyas und Hrn. St.
ten in der Klosterhöfe beschaidenlich zusammen berufen,
auch nach der von denen Hochgedachten Herren Obrig
keiten Ihnen eingelegten näheren Instruction,
dieser Versammlung mit denen Hittmeren also
zu beginnen und mit zu handlen, übrigen Interessierten
sachen und Streitigkeiten, so man nicht nach Anleitung
des Marxbriefs de Anno 1595. über ein Projet
sich vergleichen könne, wie es für gute und nutzli
chen Mittel in Ansehung der Klöster zu halten
sein möchte: Welches Projet über verallen Ungern
Unseren Gnädigen Herren und Oberen zur Einsicht
und Correction oder Ratification einzuberichten

[illegible] müsste, widrigenfalls Hoch: Dieselbe Sich [illegible]
behalten, eine nochmahlen gethrigen Umstände eine
gerichtliche Verordnung selbst abzufassen.

Actum [illegible] 9br 1741

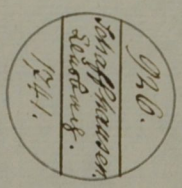
Lantzley.

1741. d. 10. 9br. haben Unsere Gnädigste Herrschafft
Ihrer Hoff Cammer Präsidem Herrn Baron [illegible]
Herrn Cammer depatiret, mit denen sämtlichen Unterthanen
zu den Ellenbach gehörig die Anzahlung zu bezahlen
haben Sich bedacht, ob man den einmahlig annehmen
könne, Ist die Annahmung des Ellenbachs dann zu
dero Einrichtung gemächlich kommen könne, als beim dero
Hofes Protocoll de 20t Julij 1738. zu ersehen.

Actum ut Supra

Lantzley.

1741.




Extractus Raths-Protocolli
de 3. et 10. 9ber. 1741.

166/24 Ap.

7.